

Michael Röcken

Rechtsanwalt

Plittersdorfer Straße 158 · 53173 Bonn · Tel.: (0228) 96 39 98 94 · Fax: (0228) 96 39 98 95 · Mail: info@ra-roecken.de · Web: www.ra-roecken.de

Mandanten-Information für Vereine

Im Juni 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit einer Grundsatzentscheidung hat der Bundesfinanzhof die **Verfolgung politischer Zwecke** von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen. Wir erläutern Ihnen die Einzelheiten. Anknüpfend an die letzte Ausgabe informieren wir Sie über weitere Neuerungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts durch den **Anwendungserlass zur Abgabenordnung**. Diese betreffen Vertriebenenverbände, Mittelbeschaffungskörperschaften und Beschäftigungsgesellschaften. Im **Steuertipp** erfahren Sie, in welchem Zeitraum Sie zugeflossene **Spenden** verwenden müssen.

Attac

Globalisierungskritisches Netzwerk ist nicht gemeinnützig

Mit einer vielbeachteten Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich dem globalisierungskritischen Netzwerk Attac die **Gemeinnützigkeit** aberkannt.

Das Finanzgericht (FG) hatte den als gemeinnützig anerkannten Zweck der **Förderung der Volksbildung** weit ausgelegt. Hierunter falle auch eine Betätigung in beliebigen Politikbereichen, die der Durchsetzung eigener politischer Vorstellungen diene. Der BFH widersprach dem jedoch. Seiner Ansicht nach ist für die zur Volksbildung gehörende (politische Bildung) wesentlich, die politische Wahrnehmungsfähigkeit und das politische Verantwortungsbewusstsein

zu fördern. Eine gemeinnützige politische Bildungsarbeit setzt nach Ansicht des BFH ein Handeln „in geistiger Offenheit“ voraus. Nicht erfasst sei daher ein Vorgehen, das die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne der eigenen Auffassung beeinflusse.

Nach dem Urteil ist der Attac-Trägerverein nun nicht mehr im Rahmen einer gemeinnützigen Bildungsarbeit berechtigt, bei Kampagnen öffentlichkeitswirksam Forderungen zur Tagespolitik zu erheben, um so die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Der BFH hat die Sache zurück an das FG verwiesen, das die für die Gemeinnützigkeit unzulässigen Betätigungen noch den verschiedenen Bereichen der Attac-Bewegung zuordnen muss.

Hinweis: Der Verlust der Gemeinnützigkeit führt insbesondere dazu, dass die betroffene Organisation keine steuerlichen Spendenbescheinigungen mehr ausstellen darf. Der Son-

In dieser Ausgabe

- Attac:** Globalisierungskritisches Netzwerk ist nicht gemeinnützig 1
- Kampfsport:** Wer haftet für Verletzungen bei einem Selbstverteidigungskurs? 2
- Blindenwerkstätten:** Sind Vermittlungsleistungen von der Umsatzsteuer befreit? 2
- Medienarbeit:** Umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch oder nichtsteuerbarer Zuschuss? 2
- Haftungsrisiko:** Beachten Sie die Verbandsvorgaben! 3
- Gemeinnützigkeit:** Anwendungserlass zur Abgabenordnung macht neue Vorgaben 3
- Steuertipp:** Geben Sie Spendengelder zeitnah aus! 4

derausgabenabzug für entsprechende Zuwendungen ist den Spendern somit nicht mehr möglich.

Kampfsport

Wer haftet für Verletzungen bei einem Selbstverteidigungskurs?

Bei der Ausübung von Sport besteht immer ein gewisses Verletzungsrisiko. Ob sich im Einzelfall **Schadenersatzforderungen** der Teilnehmer untereinander ergeben können, hat nun das Landgericht Baden-Baden (LG) geklärt.

Der Kläger, Teilnehmer eines Selbstverteidigungskurses, war von dem Beklagten mit dem Knie im Gesicht getroffen worden. Dieser hatte - entgegen der Anweisung des Trainers - das Knie hochgezogen. Neben einem **Schmerzensgeld** verlangte der Kläger von seinem Kontrahenten die Erstattung der selbstgetragenen Heilbehandlungskosten.

Sowohl das erstinstanzliche Amtsgericht als auch das LG in der Berufungsverhandlung hielten diesen Anspruch für unbegründet. Gerade im Bereich des Kontakt- und Kampfsports sei das **körperliche Kräftemessen**, nicht aber die Verletzung des Gegners Ziel des Wettkampfs. Dies gelte auch für Selbstverteidigungskurse. Zwar bestünden feste Regeln, die das Verletzungsrisiko minimieren sollten, dieses aber nicht vollständig ausschließen könnten. Die Teilnehmer setzten sich dem verbliebenen Restrisiko bewusst aus. Ein grober Regelverstoß, der die Schadenersatzforderung hätte begründen können, lag im Streitfall ebenfalls nicht vor.

Blindenwerkstätten

Sind Vermittlungsleistungen von der Umsatzsteuer befreit?

Die Umsätze von Blindenwerkstätten sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit bei der Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben. Diese Befreiung ist eng gefasst, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Beschluss erneut betont hat.

Im Streitfall hatte die Klägerin Vermittlungsleistungen hinsichtlich der Lieferung von Blindenwaren durch staatlich anerkannte Blindenwerkstätten erbracht und dafür Provisionen erhalten. Im Anschluss an eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung erließ das Finanzamt geänderte Umsatzsteuerbescheide. Die erbrachten Vermittlungsleistungen wurden als **steuerpflichtig** behandelt und die vereinnahmten Provisionen der Umsatzsteuer un-

terworfen. Die dagegen erhobenen Einsprüche der Klägerin blieben erfolglos. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Der BFH hielt die dagegen gerichtete Beschwerde für unbegründet. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision seien nicht erfüllt. Die Klägerin sei weder Inhaberin einer anerkannten Blindenwerkstätte noch eines anerkannten Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten. Sie gehöre damit nicht zu dem **begünstigten Personenkreis**. Dass sie gegenüber Blindenwerkstätten Vermittlungsleistungen erbracht habe, reiche für eine Steuerbefreiung nicht aus. Auch eine Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot liege nicht vor. Ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss sei zwar verboten, die im Umsatzsteuergesetz enthaltene Steuerbefreiung gelte aber von vornherein nur personenbezogen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu der Frage, welche Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind. So können Sie Fehleinschätzungen in diesem Bereich vermeiden und sich erheblichen Mehraufwand ersparen.

Medienarbeit

Umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch oder nichtsteuerbarer Zuschuss?

In einigen Bereichen, etwa der Öffentlichkeits- oder Medienarbeit, bietet es sich an, mit anderen Vereinen zusammenzuarbeiten. Fließen dabei Gelder, ist auch die steuerliche Seite zu bedenken, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) verdeutlicht.

Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH, deren Gesellschafter je zur Hälfte die Kirche und ein Medienverein waren. Die GmbH erledigte die journalistische Medienarbeit für die Kirche und erhielt von ihren beiden Gesellschaftern bestimmte Zahlungen zur Deckung der **Personal- und Sachkosten**. Ein Gewinn entstand dabei nicht. Die GmbH behandelte diese Zahlungen als nichtsteuerbare Zuschüsse.

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung kam der Prüfer zu dem Ergebnis, die Zuwendungen der Gesellschafter seien **steuerpflichtiges Entgelt** im Rahmen eines Leistungsaustauschs. Dieses unterliege aufgrund der Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks der Klägerin dem ermäßigten Steuersatz. Dieser Einschätzung ist auch das FG gefolgt. Gesellschafterzahlungen zur Deckung der Personal- und Sachkosten seien steuerbare Zuschüsse, die der Umsatzsteuer unterlägen, wenn sie auf einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhten.

Hinweis: Ein umsatzsteuerrechtlicher Leistungsaustausch setzt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) eine zielgerichtete, konkrete Leistung voraus. Daran fehlt es in der Regel, wenn eine Gesellschaft Geldmittel nur erhält, damit sie in die Lage versetzt wird, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu betätigen.

Die Leistung der Klägerin beruhe auf einem zwischen ihr und den Kirchen bestehenden Rechtsverhältnis. Über die Erstellung und Verbreitung von Meldungen sei zwar kein (Geschäftsbesorgungs-)Vertrag abgeschlossen worden. Das für die Annahme eines Leistungsaustauschs erforderliche Rechtsverhältnis ergebe sich jedoch aus dem **Gesellschaftsvertrag**, in dem der Klägerin aufgegeben werde, Informationen und Berichte aus dem Bereich der Kirchen zu beschaffen und zu verbreiten.

Hinweis: Die Klägerin hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Das letzte Wort hat nun der BFH.

Die Abgrenzung zwischen einem echten und einem unechten Zuschuss ist sehr schwierig. Lassen Sie sich von uns beraten, um Nachzahlungen zu vermeiden.

Haftungsrisiko

Beachten Sie die Verbandsvorgaben!

Trainer haben eine verantwortungsvolle Position im Verein. Je gefährlicher der ausgeübte Sport ist, desto sorgfältiger und verantwortungsbewusster muss der Trainer sein. Erfüllt er diese Anforderungen nicht, können **strafrechtliche Konsequenzen** drohen. Dies veranschaulicht ein tragischer Fall, der vor dem Landgericht Aachen (LG) verhandelt wurde.

Ein Tauchlehrer war wegen **fahrlässiger Tötung** verurteilt worden, da er den Tod einer Tauchschülerin zu verantworten hatte. Nach den Statuten des Verbands Deutscher Sporttaucher dürfen Taucher mit wenig Erfahrung nur zusammen mit einem Taucher, der größere Erfahrung hat, tauchen. Vor dem jeweiligen Tauchgang muss jeder Taucher nach diesen Vorgaben seine Ausrüstung und deren Funktionalität selbst prüfen, was der Mittaucher zu beobachten hat.

Der Verein nutzte für Tauchgänge ein bestimmtes Atemgerät. Es wurde in zweijährigem Turnus gewartet, obwohl die Gerätebeschreibung des Herstellers eine jährliche Wartung vorsah. Bei ordnungsgemäßer Funktionalität des Atemreglers wies dieser - abweichend von anderen Atemreglern - die Besonderheit auf, dass dauerhaft ein

dünner Blasenstrom ausgelassen wurde. Das musste einem erfahrenen Taucher, insbesondere einem Tauchlehrer, bekannt sein. Da der Tauchlehrer die jüngere Taucherin unter Wasser aus den Augen verloren hatte, bemerkte er nicht, dass es zu Problemen mit dem Atemregler kam. Die 17-jährige Taucherin erlitt schwere Hirnschäden und verstarb später.

Nach Ansicht des Gerichts hat sich der angeklagte Tauchlehrer strafbar gemacht, weil er es versäumt hat, sich entsprechend den **Vorgaben des Verbands** zu verhalten.

Hinweis: Die Entscheidung belegt, wie wichtig es ist, dass sich Ihr Verein und die Verantwortlichen genau an die von Verbänden vorgegebenen Sicherheitsstandards halten, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

Gemeinnützigkeit

Anwendungserlass zur Abgabenordnung macht neue Vorgaben

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung enthält Neuerungen, die unter anderem die Gemeinnützigkeit von Vertriebenenverbänden, Mittelbeschaffungskörperschaften und Beschäftigungsgesellschaften betreffen.

- Für die Gemeinnützigkeit eines **Vertriebenenverbands** ist es unschädlich, wenn er nach seiner Satzung allgemein - im Sinne einer Wiederherstellung der allgemeinen Gerechtigkeit - auch Zwecke wie „Wiedergutmachung des Vertreibungsunrechts“ oder „Rückgabe des konfiszierten Vermögens auf der Basis eines gerechten Ausgleichs“ fördert.

Hinweis: Bei solchen Formulierungen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass sich der Verband bei seiner Betätigung im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks „Fürsorge für Vertriebene“ hält und die Verfolgung individueller Rechtsansprüche der Mitglieder nicht Satzungszweck ist.

Gegen eine Gemeinnützigkeit sprechen Satzungszwecke wie: den „Anspruch der Volksgruppen und der einzelnen Landsleute auf Rückerstattung des geraubten Vermögens und die sich daraus ergebenden Entschädigungsansprüche zu vertreten“, da sie gegen die Gebote der **Ausschließlichkeit** und der **Selbstlosigkeit** verstoßen. Satzungszwecke wie „Wiedervereinigung mit den Vertreibungsgebieten“ oder „Eingliederung der Vertreibungsgebiete“ sind ebenfalls schädlich für die Gemeinnützigkeit eines Vertriebenenverbands. Die Verfolgung dieser Ziele ist keine Förderung der

Allgemeinheit. Solche Bestrebungen stehen nämlich im Widerspruch zu den völkerrechtlich verbindlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit ihren östlichen Nachbarstaaten und zum Grundgesetz.

Hinweis: Wenn die Satzung entsprechend den obigen Vorgaben definiert wird, der Verein aber gleichwohl anders handelt, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet.

- **Mittelbeschaffungskörperschaften** sind Vereine, deren einziger Zweck die Mittelbeschaffung (z.B. Spenden) für andere Körperschaften ist. Voraussetzung für eine Steuerbegünstigung ist, dass die Beschaffung von Mitteln als Satzungszweck festlegt wird. Der steuerbegünstigte Zweck, für den die Mittel beschafft werden sollen, ist ebenfalls in der Satzung anzugeben.

Hinweis: Dagegen ist es nicht erforderlich, die Körperschaften, für die die Mittel beschafft werden sollen, in der Satzung aufzuführen. Eine solche Körperschaft muss nur dann selbst steuerbegünstigt sein, wenn sie eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist.

- Auch **Beschäftigungsgesellschaften** können unter Umständen als gemeinnützig anerkannt werden. Die Finanzverwaltung definiert diese als Körperschaften bzw. Vereine, die die Hilfe für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen zum Ziel haben. Dabei stehen vor allem Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Umschulungen im Vordergrund.

Hinweis: Eine Anerkennung als gemeinnützig kommt nicht in Betracht, wenn Waren hergestellt und vertrieben oder Leistungen an Dritte erbracht werden, da dann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Liegt der Fokus jedoch auf der **beruflichen Qualifizierung**, der Umschulung oder der sozialen Betreuung, ist eine Anerkennung als gemeinnützig möglich. Werden in diesem Zusammenhang Waren hergestellt und vertrieben (z.B. im Rahmen einer Ausbildung angefertigte Sachen) oder Leistungen gegenüber Dritten erbracht, liegt insoweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Ist dieser steuerpflichtig, darf er weder Satzungszweck noch Selbst- oder Hauptzweck des Vereins sein.

Ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb liegt zum Beispiel bei **Werkstätten für behinderte Menschen** vor. Diese sind nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes förde-

rungsfähig und bieten Personen Arbeitsplätze, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Auch Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, die der Eingliederung behinderter Menschen dienen, zählen dazu.

Steuertipp

Geben Sie Spendengelder zeitnah aus!

Der Staat fördert gemeinnütziges Engagement durch die steuerliche Begünstigung von Spenden. Problematisch wird es, wenn der begünstigte Verein die gespendeten Gelder über einen längeren Zeitraum hortet und nicht zum Wohle der Allgemeinheit verwendet, denn es gilt das Gebot der **zeitnahen Mittelverwendung**.

Hinweis: Die zeitnahe Mittelverwendung sollte nicht mit der „alsbaldigen Mittelverwendung“ aus dem Zuwendungsrecht verwechselt werden (siehe Ausgabe 03/19.)

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung erfüllen Sie, wenn Sie Spendengelder spätestens in den auf den Zufluss folgenden **zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Wird dem nicht entsprochen, kann der Verlust der Gemeinnützigkeit drohen.

Beispiel: Sie erhalten im Jahr 2019 Spendenmittel. Diese müssen Sie bis zum 31.12.2021 verwendet bzw. die Verwendung gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen haben.

Ausnahmen hiervon bilden Zuführungen zum Vermögen oder die Bildung von Rücklagen. Diese müssen Sie in Ihrer Bilanz oder Vermögensaufstellung gesondert ausweisen.

Der Nachweis gegenüber dem Finanzamt erfolgt zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (**Mittelverwendungsrechnung**). Bei der Nachprüfung der Mittelverwendung stellt die Finanzverwaltung nicht auf die einzelnen Zuwendungen ab, sondern schaut auf die Gesamtheit aller Zuwendungen und sonstigen Einnahmen bzw. Vermögenswerte Ihres Vereins (sogenannte Saldo- bzw. Globalbetrachtung).

Hinweis: Wir helfen Ihnen gerne bei allen Fragen zum Thema Spendengelder.

Mit freundlichen Grüßen

